

Satzung des »Bibelunterricht e.V.«

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen »Bibelunterricht«. Ab Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Namenszusatz »e.V.«
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind
 - a. die Förderung der Bildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO). Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung im biblischen Unterricht, z.B. durch
 - i. Erstellung von Lehr- und Lernmaterialien für biblischen Unterricht.
 - ii. Schriften, Vorträge, Beratungen und Seminare, die über Notwendigkeit und Möglichkeiten der Durchführung biblischen Unterrichts informieren.
 - iii. Aus-, Fort- und Weiterbildung von Menschen zu Mitarbeitern im biblischen Unterricht.
 - b. die Förderung der Religion (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 AO). Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Veranstaltungen, Seminare und Freizeiten mit biblischem Unterricht für Menschen jeden Alters, Geschlechts und Herkunft.
- (3) Der Vereinszweck kann auch durch Kooperation mit gleichgerichteten Vereinigungen erzielt werden, sofern sich diese Zusammenarbeit auf ebenfalls steuerbegünstigte Zwecke bezieht. Bei einer langfristigen Kooperation soll eine gegenseitige Mitgliedschaft angestrebt werden.
- (4) Der biblische Unterricht, wie er vom Verein durchgeführt wird, ist der »Zusammenfassenden Erklärung« der Ersten Chicago Erklärung »Die Irrtumslosigkeit der Bibel« (1978) verpflichtet¹.

§ 3 – Selbstlosigkeit, Mittelverwendung, Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtszuschale

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein finanziert sich durch Zuwendungen und Mitgliedsbeiträge.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und nur im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins aufgrund ihrer Eigenschaft als Mitglied. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

¹ Notiz außerhalb der Satzung: Die Chicagoer Erklärungen existieren in mehreren Übersetzungen. Für den internen Dialog wird die unter <http://www.bibelbund.de/pdf/chicago.pdf> erhältliche Fassung genutzt. Alle Teile des Dokumentes sind wichtig und interessant; aus Gründen der Praktikabilität ist allerdings nur die »Zusammenfassende Erklärung« für diese Satzung relevant.

- (3) Der Verein kann sich bei der Erfüllung der Vereinszwecke einer Hilfsperson bedienen, sofern die Tätigkeit der Hilfsperson nach außen hin wie eigenes Wirken des Vereins angesehen werden kann. Es ist auch zulässig, einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft Mittel zu deren satzungsmäßigen Zwecken zuzuwenden oder eine solche Körperschaft durch die kostenlose Überlassung von Räumen oder Personal zu unterstützen.
- (4) Der Verein kann auf Beschluss des Vorstandes
 - a. die zur Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen Gegenstände, Sachen, Rechte, Lizenzen u.ä. anmieten oder erwerben.
 - b. Personen, auch Mitglieder, anstellen.
 - c. dem Vorstand für seine Tätigkeit eine Vergütung zahlen.
 - d. An Mitarbeitende Pauschalen wie z.B. die Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) und die Übungsleiterzuschale (§ 3 Nr. 26 EStG) bei Erfüllen der gesetzlichen Voraussetzungen zahlen.
 - e. Aufwendungen gemäß § 670 BGB erstatten.
- (5) Der Vorstand kann eine Finanzordnung erlassen, u.a. um Details zu Absatz (4) zu regeln.

§ 4 – Mitgliedschaft

- (1) Jede volljährige, natürliche Person kann Voll- oder Fördermitglied des Vereins werden, wenn sie den Vereinszweck vollumfänglich anerkennt und zu dessen Umsetzung beitragen möchte.
 - a. Die Person muss ausdrücklich §2 Abs. 4 als Grundlage des Vereinshandelns nachhaltig anerkennen.
 - b. Wird eine Vollmitgliedschaft angestrebt, sollte die Person Mitglied einer Kirche/Gemeinde protestantischen Glaubens sein.
- (2) Jede juristische Person kann Voll- oder Fördermitglied werden unter folgenden Besonderheiten:
 - a. Die juristische Person bestellt namentlich eine natürliche Person, die sie gegenüber dem Verein vertritt und als Postempfänger des Mitglieds fungiert. Mitteilungen des Vereins an den Vertreter gelten als an das Mitglied bewirkt. Eine nicht namentliche Bestellung (z.B. »der amtierende Vorsitzende«) ist nicht zulässig. Die Vertretungsberechtigung erlischt erst durch Widerruf bzw. Bestellung einer anderen Person. Bis zur Benennung eines (neuen) Vertreters kann die Mitgliedschaft nicht ausgeübt werden.
 - b. Sowohl die juristische Person als auch ihr Vertreter müssen § 2 Abs. 4 als Grundlage der Kooperation und des Vereinshandelns anerkennen.
 - c. Erklärungen nach Buchstabe a und/oder b müssen stets in Papierform mit rechtsverbindlicher Unterschrift erfolgen.
 - d. Der Vertreter eines Mitglieds nach Abs. (2) kann auch gleichzeitig Mitglied nach Abs. (1) sein und / oder gleichzeitig Vertreter maximal eines weiteren Mitglieds nach Abs. (2) sein. Das Stimmrecht wird dementsprechend für jede Mitgliedschaft ausgeübt.
- (3) Eine Mitgliedschaft kann sich auf eine oder mehrere Abteilungen des Vereins beschränken. Wird eine Vollmitgliedschaft nach Satz 1 eingeschränkt, gilt das Stimmrecht zu §7 Abs. 1 Buchstabe f nur bei Anträgen, die sich ausdrücklich auf eine dieser Abteilungen beziehen; ansonsten sind Antrags- und Stimmrecht uneingeschränkt.
- (4) Der Aufnahmeantrag ist auf offiziellem Mitgliedsformular an die Geschäftsstelle zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Gründe für eine Nichtaufnahme werden nicht benannt.

- (5) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe, Zahlungstermin und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- (6) Fördermitglieder haben
 - a. Teilnahmerecht in der Mitgliederversammlung,
 - b. Informations- und Auskunftsrechte,
 - c. Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren,
- (7) Vollmitglieder nach Abs. (1) haben
 - a. die in Abs. (6) genannten Rechte und Pflichten,
 - b. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung,
 - c. aktives Wahlrecht,
 - d. passives Wahlrecht.
- (8) Vollmitglieder nach Abs. (2) haben
 - a. die in Abs. (6) genannten Rechte und Pflichten.
 - b. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
 - c. aktives Wahlrecht.
 - d. **Kein** passives Wahlrecht. Gleiches gilt für ihre benannten Vertreter.
- (9) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod.
 - b. durch Austritt gemäß Abs. (10).
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein gemäß Abs. (11).
 - d. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis gemäß Abs. (12).
- (10) Der Austritt ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich (formlos per Brief, Email, Fax) erklärt werden.
- (11) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, sowie sich vereinsschädigend verhalten hat.
 - a. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied
 - i. augenscheinlich den Vereinszweck oder § 2 Abs. 4 nicht mehr unterstützt, oder
 - ii. Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt, oder
 - iii. den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert.
 - b. Jedes Mitglied kann einen Ausschließungsantrag an den Vorstand stellen; der Antrag hat schriftlich und unter Angabe von Gründen zu erfolgen.
 - c. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren.
 - d. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
 - e. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
 - f. Die Regelungen des Abs. (11) gelten gleichermaßen für den benannten Vertreter eines Mitglieds nach Abs. (2). Sobald ein Ausschlussantrag für einen benannten Vertreter eingeht, ist das Mitglied hierüber zu informieren und Gelegenheit zu geben, einen Ersatzver-

treter zu bestellen. Bei Bestellung des Ersatzvertreters wird das Ausschlussverfahren eingestellt, wenn das Mitglied nicht gleichzeitig anderes beantragt; über die Fortsetzung oder Beendigung des Verfahrens entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (12) Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis erfolgt,
- a. wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist und/oder
 - b. wenn Post an die Post- und Email-Anschrift des Mitglieds unzustellbar ist und innerhalb von 60 Tagen nach Unzustellbarkeit keine neue Anschrift bei der Geschäftsstelle eingeht.
- (13) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder eine vollständige / anteilige Erstattung des Mitgliedsbeitrages.

§ 5 – Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 6 – Vorstand

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Die Ämter Schriftführer und Schatzmeister können, müssen aber nicht besetzt werden. Sofern sie nicht besetzt sind, obliegen die entsprechenden Aufgaben den übrigen Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglieder nach § 4 Abs. 1 sein.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. die Leitung der Abteilungen
 - d. Erstellung eines jährlichen Tätigkeits- und Finanzberichtes.
 - e. Festlegung / Abstimmung der Honorare oder honorarähnlichen Entgelte
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (8) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen. Eine Protokollierung dieser Sitzungen ist entbehrlich. Wesentliche Entscheidungen müssen im Jahresbericht des Vorstandes erwähnt werden.

§ 7 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer

- b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Festlegung der Art, Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise von Aufnahme- und Mitgliedsbeiträgen
 - e. Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins
 - f. Beschlussfassung über Anträge zur Mitgliederversammlung
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen wenn der Vorstand die Einberufung beschließt, oder wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch Email erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der Email. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die der Geschäftsstelle letztbekannte Anschrift / letztbekannte Email-Adresse des Mitgliedes.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung sowie Art und Weise der Abstimmung bei Wahlen und Sachanträgen. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.
- (5) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Ein Antrag ist schriftlich (auch per Email) zu stellen und muss einen Antragstext mit ausführbarem Inhalt und Begründung haben. Der Vorstand prüft die Zulässigkeit des Antrages und setzt diesen auf die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung und teilt den Antrag mit der Einladung in vollem Wortlaut mit. Wenn die Einladung nach Abs. 5 bereits erfolgt ist, versendet der Vorstand die neue Tagesordnung, den Antrag in vollem Wortlaut per Email an die Mitglieder.
- (6) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- (7) Wahlen erfolgen immer amtsbezogen und geheim mit Blankozetteln. Auch die jeweiligen Kandidaten sind hierbei stimmberechtigt. Blockwahlen sind nicht möglich. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch ein anwesendes Mitglied, das nicht zur Wahl angetreten ist; falls dies nicht möglich ist, durch das an Lebensjahren älteste Mitglied.
- (8) Beschlüsse (auch Wahlen) werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen oder Wahlzettel ohne eindeutige Willenserklärung gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Bei Anträgen zu Satzungsänderungen oder zur Vereinsauflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter (und sofern abweichend: dem Protokollführer) zu unterschreiben. Es muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung; Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers; Zahl der erschienenen Mitglieder; Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit; die Tagesordnung; die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen); die Art der Abstimmung und die getroffenen Beschlüsse.

§ 8 – Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder einen Kassenprüfer auf unbestimmte Zeit.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann anlässlich der Wahl des Kassenprüfers beschließen, dass ein zweiter Kassenprüfer bestellt werden soll, sofern hierfür mindestens zwei Kandidaten zur Verfügung stehen. Der Beschluss nach Satz 1 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben, wenn bei der Wahl nicht mindestens zwei Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreichen oder einer der beiden Kassenprüfer aus dem Amt ausscheidet.
- (3) Werden keine Kassenprüfer gewählt, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins durch einen vom Vorstand beauftragten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.
- (4) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Buchhaltung und der Kassenberichte des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Erteilte Zuwendungsbestätigungen sind mindestens stichprobenartig, die an Vorstandsmitglieder ausgestellten Bescheinigungen sind vollständig auf Richtigkeit zu prüfen.
- (5) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nur verweigert werden, wenn kein Bezug zum Prüfungsgegenstand nach Abs. (4) besteht. Im Streitfall entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 – Abteilungen (»Dienste«)

- (1) Der Verein kann sich in Abteilungen untergliedern, welche im Außenverhältnis »Dienste« genannt werden. Über die Errichtung, Namensgebung, Zusammenlegung und Schließung von Abteilungen entscheidet der Vorstand.
- (2) Jede Abteilung bespricht ihre Aktivitäten in Abteilungsversammlungen, an der die Mitarbeiter der Abteilung teilnehmen. Jede Abteilung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet (Abteilungsleiter). Der Abteilungsleiter bestimmt alleine den Gang der Verhandlungen in der Abteilungsversammlung, Art und Weise der Abstimmung bei Anträgen und die Form der Protokollierung. Er vertritt die Abteilung gegenüber dem Verein und erstellt jährlich einen Abteilungs-Tätigkeitsbericht, der in den Jahresbericht des Vorstandes einfließt.

§ 10 – Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben, u.a. der Mitgliederverwaltung.
- (2) Die Mitglieder stimmen der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Eine Datenweitergabe findet nicht statt.

§ 11 – Haftungsbeschränkung

Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamts oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

§ 12 – Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Bibelbund e.V., Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 – Schlussbestimmungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Mitteilungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Die Mitglieder sind über die Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.
- (2) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 04.09.2016 beschlossen.

Fassung vom 04.01.2017